In den vorliegenden Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Waren in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt:

— 29 000 Tonnen zollfrei und

— 53 000 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1967

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/500/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 2. Juni 1967, mit dem die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 2 300 Tonnen für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 beantragt, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt für den genannten Zeitraum 20 v. H. Andererseits ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 32 000 Tonnen im GATT konsolidiert.

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966
Anlandungen der nationalen Fangflotte	1 366	1 836	1 607	786	427
Einfuhren					
— aus EWG-Ländern	6 939	7 447	7 316	6 862	6 153
1. Vierteljahr	1 538	2 135	1 668	1 638	1 549
2. Vierteljahr	449	429	558	487	395
3. Vierteljahr	1 337	2 070	1 748	1 950	1 772
4. Vierteljahr	3 615	2 813	3 342	2 787	2 437
— aus dritten Ländern	3 228	3 040	2 570	2 867	3 511
1. Vierteljahr	1 576	1 703	1 279	972	1 281
2. Vierteljahr	639	249	306	471	425
3. Vierteljahr	84	540	173	60	164
4. Vierteljahr	929	548	812	1 364	1 641
Ausfuhren	2 177	1 471	1 207	524	299

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 des Vertrages zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, die Versorgung ihrer Industrien, die Heringszubereitungen und -konserven herstellen, zu den gleichen, in den übrigen Mitgliedstaaten gegebenen Bedingungen sicherzustellen und darüber hinaus den Verbrauch von Heringen und deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten. Frankreich deckt im allgemeinen seinen Bedarf durch Anlandungen seiner eigenen Fangflotte sowie durch Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande erhalten für Heringe ein Zollkontingent; in Italien dagegen ist der Verbrauch von Heringen im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten sehr niedrig. Die Versorgung der Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten zu möglichst günstigen Bedingungen dürfte daher die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, zumal diese Fischzubereitungen und -konserven größtenteils in den einzelnen diese Waren herstellenden Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden.

Bezüglich der rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft sei darauf hingewiesen, daß die Fänge der EWG-Länder bei diesen Sorten gegenwärtig nicht ausreichen und zumindest auch in nächster Zeit nicht ausreichen werden. Die Anlandungen der nationalen Fangflotte der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion reichen nicht zur Dekkung des Gesamtbedarfs der Heringszubereitungen und -konserven herstellenden Industrien aus. Außerdem verzeichnen diese Anlandungen seit 1963 eine eindeutig rückläufige Tendenz. Im übrigen läßt zur Zeit nichts darauf schließen, daß sich diese Tendenz 1967 ändern wird.

Diese Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Die Gesamteinfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion dieser Fische haben sich seit 1961 insgesamt gesehen auf einem ziemlich stabilen Stand gehalten. Im übrigen muß die Kontingentsmenge für den Zeitraum 1967/1968 so festgesetzt werden, daß den anderen Mitgliedstaaten ein genügender Spielraum verbleibt, um ihre ausfuhrfähigen Mengen in den antragstellenden Mitgliedstaaten abzusetzen. Unter diesen Umständen und auch mit

Rücksicht auf die stets ungewissen Fangergebnisse sowie die Tatsache, daß die Heringsausfuhren der antragstellenden Mitgliedstaaten seit 1962 erheblich zurückgegangen sind, erscheint es angemessen, die Kontingentsmenge in der von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion beantragten Höhe von 2 300 Tonnen festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Ware als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die in Kürze vollendet sein soll. Die Kommission darf beim derzeitigen Stand der Zollunion für die über das im GATT konsolidierte zollfreie Zollkontingent hinausgehende Kontingentsmenge keine Zollfreiheit gewähren.

Auf Grund der von der Kommission eingeholten vorläufigen Angaben darf indessen angenommen werden, daß die Ergebnisse der letzten Heringsfangsaison wenig zufriedenstellend ausgefallen sind. Diese Tatsache kann die traditionellen Handelsströme stören und sich nachteilig auf den Umfang des Verbrauchs auswirken. Unter diesen Umständen ist es angebracht, den Kontingentszollsatz auf 0,5 v. H. festzusetzen.

Abgesehen von dem für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion vorstehend mit 2 300 Tonnen veranschlagten Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern müssen die übrigen antragstellenden Mitgliedstaaten — die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande —, wie festgestellt wurde, im gleichen Zeitraum einen ähnlichen Bedarf in Höhe von 82 000 Tonnen bzw. 6 000 Tonnen decken. Es ist angemessen, die betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern an dem im GATT konsolidierten zollfreien Zollkontingent zu beteiligen.

Unter diesen Umständen erscheinen für die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion folgende Kontingentsmengen mit nachstehenden Zollsätzen für den betreffenden Zeitraum angemessen:

— 800 Tonnen zollfrei,

— 1 500 Tonnen zum Zollsatz 0,5 v. H.

In den zusammengestellten Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher der betreffenden Mitgliedstaaten eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt:

— 800 Tonnen zollfrei,

— 1 500 Tonnen zum Zollsatz 0,5 v. H.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN